



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 11. August 2004

Nummer 31

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Förderung von umwelt- und infrastrukturverbessernden Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung	590
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen	592
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Neufassung der Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ und Erlass über die Übertragung der Rechtsaufsicht über die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ durch das Ministerium des Innern	594
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters und Erteilung einer Sendeerlaubnis für drahtlos empfangbare Hörfrequenzen mit Standorten in Brandenburg (Uckermark)	597
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2004	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung zur Förderung
von umwelt- und infrastrukturverbessernden
Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungs-
plangebiet mit Mitteln des Europäischen Fonds
für Regionale Entwicklung**

Vom 5. Juli 2004

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) Nr. 1999 DE 16 1 PO 005, Maßnahmebereich 3.4 in der geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Realisierung der unter Nummer 2 beschriebenen Maßnahmen im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II S. 231).
- 1.2 Ziel ist die Verbesserung der Umweltsituation, die Beseitigung von Investitionshemmnissen und die Verbesserung des Standortimages zur Unterstützung der Umstrukturierung von bergbaugeschädigten und monostrukturierten Gebieten.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen zur Sanierung/zum Schutz bergbaulich beeinträchtigter Gewässer mit dem Ziel der Unterstützung der Rehabilitation des Wasserhaushaltes im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet, in Ausnahmefällen auch Maßnahmen über dieses Gebiet hinaus, sofern die Ursache der Beeinträchtigung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet liegt oder dem Bergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen ist.

Hierzu gehören vorrangig:

- Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit in bergbaulich beeinträchtigten Gewässern,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasserregulierung und -speicherung, insbesondere zum Ausgleich des bergbaubedingten Wasserdefizites,
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von bergbaubeeinträchtigten Gewässern.

- 2.2 Maßnahmen zur Sicherung/Sanierung von Altlasten in ehemaligen Tagebauen sowie in den durch die Reichweite der Grundwasserabsenkung gekennzeichneten Einwirkungsbereichen ehemaliger Tagebaue.

Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Beseitigung/Sicherung von Altlasten zur Abwehr von Gefährdungen bei Grundwasserwiederanstieg,
- Maßnahmen zur Beseitigung/Sicherung von Altlasten als Voraussetzung für die Flutung und Gestaltung von Restlöchern im Rahmen der Braunkohlensanierung.

- 2.3 Maßnahmen zur Beseitigung von instabilen Bodenverhältnissen in Ausnahmefällen auch außerhalb des Braunkohlen- und Sanierungsplangebietes, soweit die vorhandenen Beeinträchtigungen nachweislich dem Bergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Beseitigung von Tagebaurestlöchern,
- Stabilisierung bruch- und rutschungsgefährdeter Böschungen und Kippen,
- Stabilisierung unterirdischer Hohlräume.

- 2.4 Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherrichtung ehemals bergbaulich genutzter Industrieflächen.

Dazu gehören insbesondere:

- Abriss, Beräumung, Entsiegelung von Altstandorten,
- Sicherung von Gebäuden zur Vorbereitung einer Nachnutzung,
- Umfeldgestaltung zur Vorbereitung einer Nachnutzung.

- 2.5 Maßnahmen zur Förderung von Nachnutzung in den Bereichen Tourismus und Erholung im Braunkohlen- und Sanierungsplangebiet.

Dazu gehören insbesondere:

- die Errichtung und verkehrliche Anbindung touristischer Infrastruktur,
- die Herstellung und Erschließung von Strandbereichen,
- die Herstellung schiffbarer Verbindungen zwischen Tagebauseen,
- die Umfeldgestaltung von Tourismusprojekten.

- 2.6 Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- 2.6.1 Grunderwerb und damit verbundene eigene und fremde Gebühren/Verwaltungsaufwendungen sowie zugehörige Steuern,
- 2.6.2 katasteramtliche Vermessungen und damit verbundene eigene und fremde Gebühren/Verwaltungsaufwendungen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände.

- 3.2 Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen, sofern deren Ausgaben nach den Gemeinschaftsbestimmungen als nationale öffentliche Ausgaben anerkannt werden können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen und zu belegen, dass alle rechtlichen (insbesondere genehmigungsrechtlichen) und tatsächlichen Voraussetzungen für die zu fördernde Maßnahme vorliegen. Genehmigungsrechtliche Hemmnisse können zu einer Versagung oder Aufhebung des Bescheides führen.

Voraussetzung ist darüber hinaus das Eigentum oder der langfristige Besitz des Zuwendungsempfängers an der zu fördernden Sache. Soweit möglich soll die Förderung mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit verzahnt werden.

- 4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, sofern die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchzuführen beziehungsweise die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind, insbesondere nicht in der berg- oder wasserrechtlichen Verpflichtung des Bundes liegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung: 75 Prozent
- 5.5 Zuwendungsfähig sind:
- 5.5.1 Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung,
- 5.5.2 Investitions- beziehungsweise Baukosten nach Abzug von Leistungen Dritter,
- 5.5.3 Kosten für Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung erfolgt in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

- 6.2 Bei allen Veröffentlichungen über das Fördervorhaben ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) durch die Europäische Union gefördert wird.

- 6.3 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hinaus ist im gemeindlichen Bereich auch die Europäische Kommission und über die Bestimmungen der Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden im gemeindlichen Bereich die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof (ERH) berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden bei der

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Abteilung Öffentliche Kunden
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

in zweifacher Ausführung einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist an die ILB zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen sowie auf Anforderung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005. Sie kann bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, wenn ein bis zum 30. September 2005 vorzulegender Effizienznachweis dies rechtfertigt.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen

Vom 8. Juli 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ein funktionierender Technologietransfer sowie die Gründung technologieorientierter Unternehmen sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Brandenburg von wesentlicher Bedeutung. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für spezielle Maßnahmen des Technologietransfers und der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen.

Unter Technologietransfer wird ein organisierter Know-how-Austausch zwischen einem Technologiegeber und einem Technologienehmer verstanden. Der Technologiegeber kann dabei aus der Wissenschaft oder Wirtschaft stammen, der Technologienehmer ist in der Regel ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen betrifft dabei die Phasen Vorbereitung, Gründung und Festigung technologieorientierter Unternehmen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Diese Richtlinie gilt bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission über die Beihilferelevanz nicht für Technologie- und Gründerzentren.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Vorhaben,
- 2.1.1 die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wis-

senschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten helfen. Derartige Vorhaben sollen darauf abzielen, die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Brandenburger Unternehmen zu stärken;

- 2.1.2 die darauf abzielen, technologieorientierten Existenzgründern oder technologieorientierten Jungunternehmen bei der Gründung geeignete Startbedingungen zu schaffen. Die Startbedingungen können sich dabei auf die räumliche Gründungsumgebung wie bei Technologiezentren oder auf die Schaffung inhaltlicher Gründungsvoraussetzungen beziehen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nicht auf Gewinn ausgegerichtete Einrichtungen, vorrangig Technologiezentren und Technologieberatungsstellen im Land Brandenburg sein, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, den Technologietransfer in die Wirtschaft zu unterstützen und/oder technologieorientierte Existenzgründungen anzuregen und zu begleiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Eignung des Vorhabenträgers in dem relevanten Bereich, die durch Erfahrungen in der Vergangenheit nachgewiesen werden muss, insbesondere Aspekte der Erhaltung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze, des Technologietransfers, der Mobilisierung von Existenzgründungen, der Stärkung der Innovationsfähigkeit in Brandenburger Unternehmen.

4.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1.1

Vorhaben, die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten, zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- fachlich umfassende Beratungsangebote für technologieorientierte Unternehmen,
- Integration in das Landesinnovationskonzept.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1.2

Vorhaben können nur bei solchen Vorhabenträgern gefördert werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angebot umfassender Beratungs- und Serviceleistungen für die Zielgruppe,
- Integration in ein regionales Netzwerk mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Betrieben, Zuwendungsgebern und Finanzinstituten,
- Bestandteil einer regionalen oder überregionalen Entwicklungskonzeption.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Darüber hinaus kann ausnahmsweise in ausgewählten Modellprojekten von besonderem Landesinteresse eine höhere Förderquote in Betracht kommen.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben des Antragstellers (maximal 90.000 Euro), ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttogehälter (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile) zuzüglich Arbeitgeberanteil,
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die technologieorientierten Existenzgründer beziehungsweise der am Technologietransfer Beteiligten,
- Sachausgaben,
- vertraglich vereinbarte Entgelte an Dritte, die dem Zuwendungszweck dienen,
- bis 15.000 Euro für investive Maßnahmen.

Die Höhe der Zuwendung darf p. a. 100.000 Euro nicht überschreiten; im Falle von Technologiezentren p. a. 150.000 Euro. Bei Transferstellenverbänden gilt die Förderhöchstgrenze für jede beteiligte Transferstelle.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- bei denen vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde (Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gilt als Beginn).

6.2 Ein Antrag auf vorzeitigen förderungsschädlichen Maßnahmebeginn kann bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

6.3 Innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung ist mit der geförderten Maßnahme zu beginnen und dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.4 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionsrechtlichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist und ein Mittelabruf eingereicht wurde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Belege sind bis zum Ablauf des Jahres 2013 für Prüfzwecke aufzubewahren.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethemen des Landesinnovationskonzeptes zu bewerten.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Neufassung der Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 13. Juli 2004

Nachdem das Ministerium des Innern mit Erlass vom 19. Dezember 2001 die Rechtsaufsicht über die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf das für Jugend zuständige Ministerium übertragen hat, wird nachstehend die vom Ministerium des Innern genehmigte Neufassung der Satzung veröffentlicht.

Erlas über die Übertragung der Rechtsaufsicht über die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“

Vom 19. Dezember 2001

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Minister des Innern, überträgt die Rechtsaufsicht über die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ zum 1. Januar 2002 auf das für Jugend zuständige Ministerium.

Die angefügte Satzungsneufassung wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 19. Dezember 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Satzung der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ in der Fassung des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates im Umlaufverfahren vom 9. und 10. Oktober 2001

Präambel

Die im Jahre 1724 von dem preußischen König Friedrich Wilhelm I. ins Leben gerufene Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ verfolgte den Zweck, unversorgten Kindern - zumeist von Militärangehörigen - eine Berufsausbildung sowie Unterkunft und Betreuung zu gewähren, um ihnen so die Basis für eine spätere eigenverantwortliche Existenz zu schaffen. Kurz nach Gründung der DDR wurde die Stiftung 1952 willkürlich unter schwerwiegendem Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze von der damaligen brandenburgischen Landesregierung aufgelöst.

Die Rücknahme dieses Auflösungsbeschlusses im Jahre 1992 durch die demokratisch legitimierte Landesregierung ermöglicht der Stiftung nach 40-jähriger Unterbrechung an ihre jahrhundertelange Tradition anzuknüpfen und ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Die tiefgreifenden Veränderungen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges, das die Lebensverhältnisse der Kinder heute prägt, sowie der Erkenntniszuwachs in den Geistes- und Sozialwissenschaften - insbesondere der Pädagogik und Psychologie - erfordern eine Anpassung des Stiftungszwecks sowie der Stiftungsorganisation und -verwaltung an die jetzigen Rahmenbedingungen.

Dem Anliegen des Stifters, sozial besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen eine weit über dem üblichen Niveau liegende Erziehung und Ausbildung zugute kommen zu lassen, soll die Stiftung unverändert und dauerhaft gerecht werden. In Weiterführung des fortschrittlichen ganzheitlichen Erziehungsgedankens des Stifters soll dabei auf die Verfolgung all jener pädagogischen Ansätze besonderer Wert gelegt werden, die der Herausbildung eigenverantwortlicher, vielseitig interessierter und sozial kompetenter und toleranter Persönlichkeiten dienen.

**§ 1
Name, Sitz**

Die Stiftung trägt den Namen „Großes Waisenhaus zu Potsdam“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2
Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, für die eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe für ihre Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dies geschieht vorrangig durch Förderung ihrer sozialen Kompetenz sowie ihrer intellektuellen, praktischen, künstlerischen sowie sportlichen Fähigkeiten.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt das Ziel, auf der Grundlage zeitgemäßer und fortschrittlicher Erkenntnisse des Bildungs- und Erziehungswesens die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu fördern. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung völkerverbindender Werte gelegt. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

1. die Förderung innovativer, über das Regelangebot hinausgehender Projekte der Kinder- und Jugenderziehung und
2. den Betrieb von Einrichtungen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen als freie Träger, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele in Einrichtungen umzusetzen, die die jungen Menschen in einer über die Regelangebote hinausgehenden Weise fördern.

**§ 3
Vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und Hypothekenforderungen gemäß den beim Amt für offene Vermögensfragen gestellten Anträgen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren dürfen auch das Vermögen selbst angegriffen oder Kredite aufgenommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch einen einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen aller Art (Spenden, Zustiftungen) anzunehmen. Spenden sind alsbald für die Stif-

tungszwecke zu verwenden, Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

(4) Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn dadurch die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltiger erfüllt werden können.

**§ 4
Organe**

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,
- der Geschäftsführer und
- der pädagogisch wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Organe haben die Stiftung so zu verwalten, dass die Verwirklichung der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Stifterwillens auf Dauer gewährleistet erscheinen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des pädagogisch wissenschaftlichen Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

**§ 5
Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden durch den Ministerpräsidenten auf Vorschlag des jeweiligen Fachministers auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar

- 1 Vertreter der Staatskanzlei,
- 1 Vertreter des Ministeriums des Innern,
- 1 Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des für Jugend zuständigen Ministeriums und
- 1 Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Vertreter berufen.

(3) Eine Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

**§ 6
Vorsitz und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat wählt für vier Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt den Stiftungsrat nach außen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, lädt alle Stif-

tungsratsmitglieder mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Einladung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Ein im Wege schriftlicher Abstimmung gefasster Beschluss ist nur bei erfolgter Stimmabgabe aller Mitglieder gültig.

(6) Die Auflösung der Stiftung, der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Hauptaufgabe des Stiftungsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der u. a. festgelegt wird, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Stiftungsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Zuständigkeit für die Bestellung, Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers liegt beim Stiftungsrat.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Personal der Stiftung wird vom Geschäftsführer angestellt und entlassen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Pädagogisch wissenschaftlicher Beirat

(1) Der pädagogisch wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Stiftungsrates durch das für Jugend zuständige Ministerium berufen. Der

pädagogisch wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und den Geschäftsführer.

(2) Ihm gehören regelmäßig für die Dauer von 4 Jahren an:

- Vertreter aus Wissenschaft und Kultur, die bereit und in der Lage sind, die Stiftungszwecke zu fördern,
- Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
- sowie andere Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Ein Mitglied des Beirates kann nicht zugleich Stiftungsratsmitglied sein.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsjahr, Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung stellt einen Haushaltsplan auf.

(3) Die §§ 106 bis 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1999 (GVBl. I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung gelten unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Stiftungsrat hat die Haushaltsrechnung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg, die vom für Jugend zuständigen Minister wahrgenommen wird.

§ 12

Satzungsänderungen, aufsichtliche Genehmigungen, Anfallsberechtigung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

(2) Beschlüsse über die Veräußerung des Stiftungsvermögens sowie die Bildung von Betriebsgesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Änderungen des Stiftungszweckes, der Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung. Die Landesregierung kann die Aufhebung der

Stiftung beschließen, wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht ausreicht.

(4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung dem Land Brandenburg mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Hans-Jochen Knöll

Andreas Hilliger

Michael Grunwald

Magna Möllenbrink

Jürgen von Puttkamer

(Siegel)

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters und Erteilung einer Sendeerlaubnis für drahtlos empfangbare Hörfrequenzen mit Standorten in Brandenburg (Uckermark)

Tel.: 26 49 67-0
Vom 23. Februar/29. April 2004

I.

Der Medienrat hat im Rahmen des Auswahlverfahrens für UKW-Hörfrequenzen für die Uckermark die Power Nord-Brandenburg GmbH für die Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes ausgewählt. Er hat beschlossen, die im Folgenden (B.) aufgeführte Sendeerlaubnis zu erteilen.

II.

Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk:

Der **Power Nord-Brandenburg GmbH, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 23. Februar und vom 29. April 2004 auf den Antrag vom 19. August 2003, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 22. Januar 2004 und die ergänzenden Schreiben vom 22. August 2003, 15. September 2003, 21. Januar 2004 und 16. Februar 2004 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der

Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die **Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenzen 89,2 MHz am Standort Templin, 91,8 MHz am Standort Oranienburg, 92,7 MHz am Standort Prenzlau, 93,3 MHz am Standort Casekow und 107,0 MHz am Standort Angermünde** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogramms auf den drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenzen 89,2 MHz (Templin); 91,8 MHz (Oranienburg); 92,7 MHz (Prenzlau); 93,3 MHz (Casekow) und 107,0 MHz (Angermünde).

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 8. März 2004.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

- A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Einziger Gesellschafter des Veranstalters ist die Radio HUNDERT,6 Medien GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Medialog Gesellschaft für neues Marketing mbH	75 %
Medienzentrum Berlin Alexanderplatz GmbH & Co. KG	25 %

Einziger Gesellschafter der Medialog Gesellschaft für neues Marketing mbH ist die Power Radio GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Thomas Thimme	64 %
Norbert Schmidt	36 %

Die Medienzentrum Berlin Alexanderplatz GmbH & Co. KG ist sonst im Medienbereich nicht aktiv.

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des

Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt ebenso für Veränderungen bei der Radio HUNDERT,6 Medien GmbH, der Medialog Gesellschaft für neues Marketing mbH, der Medienzentrum Berlin Alexanderplatz GmbH & Co. KG und der Power Radio GmbH.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird das Programm „Hundert,6“ verbreitet, das zu den reichweitenstarken Zeiten am Morgen und am Nachmittag im Umfang von je drei Stunden zur Veranstaltung eines speziell für das Verbreitungsgebiet produzierten Programms mit lokalen Informationen und eigener Musik in der Musikfarbe „Adult Mix“ auseinandergeschaltet wird.

Der Veranstalter wird der Medienanstalt auf Anforderung über die Entwicklung des Programms berichten.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für das von den UKW-Hörfunkfrequenzen erreichte Gebiet bestimmt, die von der Sendeerlaubnis umfasst sind; es ist „lokales Programm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 MStV.

D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass auf der Grundlage die Sendetätigkeit am 8. März 2004 am Standort Oranienburg aufgenommen wurde, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

600

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 11. August 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).